

Erteilung eines Zertifikates nach EN 17460

Zu senden an:

TBB^{Cert}
Zertifizierungsstellenleitung
Wiener Straße 12
28359 Bremen

Tel.: +49 421/69606792
Mail: info@tbbcert.de

Beantragendes Unternehmen:

Firmenname:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Land:

Rückfragen an:
E-Mail:

Telefon:

Der Antrag wird gestellt für den Betrieb/Betriebsteil am Standort **(nur ausfüllen, wenn abweichend von oben)**:

Firmenname:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Land:

Bitte höchste Klasse und Geltungsbereich ankreuzen:

Geltungsbereich	Beantragte Klasse		
	A1(inkl. A2, A3)	A2 (inkl. A3)	A3
Konstruktion (Pre-Production)			
Prozessplanung (Pre-Production)			
Fertigung (In-Production)			
Instandhaltung / Instandsetzung (Post-Production)			
Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten			
Unterbeauftragung / Beauftragung Dritter			

Antrag auf:

Voraudit
Erstaudit + Zertifizierung
Reaudit + Zertifizierung (wiederholt, Ablauf der Geltungsdauer am:)
Ergänzungsaudit (wegen Änderung folgender Voraussetzungen:)

Wurde Ihnen bereits ein Zertifikat nach DIN 6701 oder EN 17460 von einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt?

Ja (bitte Zertifizierungsstelle angeben):
Nein

Erteilung eines Zertifikates nach EN 17460

Klebaufsichtspersonal:**Verantwortliche Klebaufsichtsperson (vKAP):**

Titel, Vorname, Nachname:

geboren am:

Telefonkontakt der vKAP:

Emailkontakt der vKAP:

Ist die verantwortliche Klebaufsichtsperson als "extern" einzustufen? Ja: Nein:

Wenn ja: Folgende Betriebe werden von der der externen Klebaufsichtsperson noch betreut:

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

Klebfachingenieur / EAE / Stufe 1

Klebfachkraft / EAS / Stufe 2

Klebpraktiker / EAB / Stufe 3

Befindet sich in Ausbildung zum: Ausbildungsbeginn: Ausbildungsende

Angemeldet zur Ausbildung zum: Ausbildungsbeginn: Ausbildungsende

Sonstiges (bitte angeben):

Klebaufsichtsperson / Vertreter:

Titel, Vorname, Nachname:

geboren am:

Telefonkontakt des Vertreters:

Emailkontakt des Verteters:

Ist der Vertreter gleichberechtigt? Ja: Nein:

Ist der Vertreter als "extern" einzustufen? Ja: Nein:

Wenn ja: Folgende Betriebe werden von der der externen Klebaufsichtsperson noch betreut:

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

Klebfachingenieur / EAE / Stufe 1

Klebfachkraft / EAS / Stufe 2

Klebpraktiker / EAB / Stufe 3

Befindet sich in Ausbildung zum: Ausbildungsbeginn: Ausbildungsende:

Angemeldet zur Ausbildung zum: Ausbildungsbeginn: Ausbildungsende:

Sonstiges (bitte angeben):

Bitte fügen Sie auf Anfrage bei **Erstzertifizierung** dem Antrag folgende Informationen bei:

- Allgemeine Betriebsbeschreibung
- Organigramm, aus dem auch die Position der Klebaufsichten hervorgeht
- Liste der Klebaufsichtspersonen (Name, klebtechnische Qualifikation, Aufgabenbereich)
- Liste des ausführenden klebtechnischen Personals (Name, klebtechnische Qualifikation)
- Beschreibung der gemäß EN 17460 ausgeführten klebtechnischen Arbeiten, mit Hinweisen zu Baugruppen, Klassen, Klebsystemen und zu erwartender Anzahl an Klebungen

Erteilung eines Zertifikates nach EN 17460

Informationspflicht des zertifizierten Betriebes

Der zertifizierte Betrieb ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, welche den Umfang und den Geltungsbereich des erteilten Zertifikates betreffen, sobald diese bekannt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Klasse
- Geltungsbereich
- Verantwortliche Klebaufsicht und deren Vertreter
- Rechts- und Organisationsform des Betriebes
- Adressdaten des Betriebes
- Wesentliche Änderungen der Betriebsbereiche, in denen Klebungen gemäß EN 17460 ausgeführt werden
- Wesentliche Änderungen bei den EN 17460 relevanten Prozessen

Verpflichtungserklärung des Antragstellers

Der Antragsteller

- erklärt, die EN 17460 und die mitgeltenden Regelwerke einzuhalten und stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, die durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.
- Verpflichtet sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen. Siehe auch Punkt Zeichensatzung (Verwendung von Zertifizierungszeichen)
- Verpflichtet sich, bei zur Verfügungstellung der Zertifizierungsdokumente an andere, diese in ihrer Gesamtheit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ausdrücklich nicht für Personenbezogenen Daten,
- Verpflichtet sich, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderung bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnung der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen
- verpflichtet sich, dem Zertifizierer Aufzeichnungen und andere Unterlagen zur Prüfung der Dokumentation und Prozesse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- verpflichtet sich, Abweichungen und Bemerkungen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens festgestellt wurden, innerhalb der vereinbarten Frist abzustellen bzw. umzusetzen,
- akzeptiert das dokumentierte „Zertifizierungsverfahren EN 17460“ der Zertifizierungsstelle TBB^{Cert},
- ist einverstanden, dass Angaben zu Betrieb, Klebaufsichten und Zertifikat in das Online-Register aufgenommen und veröffentlicht werden (Betrieb, Klasse, Geltungsbereich, Bemerkungen). Hinweis: Angaben zu den KAP [Name, Geburtsdatum, Qualifikation] sind im Online-Register nicht öffentlich einsehbar.
- akzeptiert die Regelungen des Arbeitskreises „Kleben DIN 6701“ und des ECARV sowie der jeweils gültigen A-Z-Sammlungen,
- akzeptiert die notwendige Überwachung durch die Anerkannte Stelle TBB^{Cert} innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates,
- akzeptiert die notwendige Durchführung eines Überwachungsaudits innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates,
- verpflichtet sich, Aufzeichnungen über Beanstandungen durch Dritte an zertifizierten Prozessen zu führen und diese der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
- akzeptiert die Teilnahme von Beobachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) im Zuge eines Witnessaudits,
- akzeptiert die Zeichensatzung der Zertifizierungsstelle TBB^{Cert} für den Fall, dass er Zertifikate und Zertifizierungszeichen im Rahmen der Zeichensatzung nutzt,
- verpflichtet sich, das Zertifikat nicht in missbräuchlicher und/oder irreführender Weise zu verwenden,
- verpflichtet sich, sich selbständig über Änderungen der Regeln, welche der Zertifizierung zu Grunde liegen, zu informieren.

Erteilung eines Zertifikates nach EN 17460

Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

Als Zertifizierungsstelle sind wir uns des Vertrauens bewusst, welches uns unsere Kunden im Zuge des Zertifizierungsprozesses in Form von Zugang zu Dokumenten, Prozessen und Geschäftsdaten entgegenbringen.

Die Zertifizierungsstelle TBB^{Cert} verpflichtet sich daher zur Unparteilichkeit bei allen ihren Tätigkeiten, zur Gleichbehandlung aller Kunden sowie zum vertraulichen Umgang mit allen zertifizierungsrelevanten Informationen und Daten.

Alle Informationen, die unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang mit der Zertifizierungstätigkeit stehen, müssen von den für die Zertifizierungsstelle tätigen Mitarbeitern vertraulich behandelt werden. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von zertifizierungsrelevanten, geschäftlichen und persönlichen Daten an Dritte. Eine Weitergabe solcher Daten darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Zertifizierungskunden und der Leitung der Zertifizierungsstelle oder auf Grundlage von gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Beschwerden, Einsprüche und Hinweise

Beschwerden, Einsprüche und Hinweise, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung stehen, werden in erster Instanz dem dokumentierten Beschwerdeprozess der Zertifizierungsstelle unterworfen. Hierzu wendet sich der Antragsteller oder Zertifikatsinhaber in schriftlicher Form direkt an die Leitung der Zertifizierungsstelle.

In der ersten Instanz soll versucht werden, eine für beide Seiten positive Klärung des Sachverhaltes zu erreichen. Sollte dies zu keiner einvernehmlichen Lösung führen, wird der Sachverhalt dem Arbeitskreis (Arbeitskreis „Kleben DIN 6701“ bzw. ECARV) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung des Arbeitskreises ist für beide Seiten bindend, es sei denn, eine juristische Instanz trifft eine anderslautende Entscheidung.

Verbindlichkeitserklärung des Antragstellers

Mit Abgabe des unterzeichneten Antragsformulars gilt die Zertifizierungsstelle durch den Antragsteller als verbindlich beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, die zur Erteilung eines EN 17460-Zertifikates erforderlich sind.

Sollte sich im Zuge der Antragsprüfung oder des weiteren Zertifizierungsprozesses herausstellen, dass die Voraussetzungen für eine Zertifizierung seitens des Antragstellers nicht erfüllt sind, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Zertifizierungsprozess zu stoppen, bis die Voraussetzungen für die Zertifizierung gegeben sind.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)